

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Ortschaften

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 569), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 39 (3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 15.12.2010 wird im § 2 wie folgt geändert.

§ 2 Schutzgegenstand

- 1) Die Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist oder die Summe des Stammumfanges mindestens 120 cm beträgt.
 3. Hecken und Gehölzgruppen von mindestens 20 m² Fläche,
 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Gehölzgruppen von weniger als 20 m² Fläche, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gepflanzt wurden.
- 2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.
- 3) Diese Satzung gilt nicht für:
 1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen.
 2. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten.
- 4) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.09.2017



Nico Schulz
Bürgermeister

